



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge

► **Recht und Projekte**

Jahresbericht 2011
Opferhilfe
Entschädigung / Genugtuung



Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt	3
2.1 Personelle Ressourcen.....	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen	4
2.3 Regress	5
3. Teamportal Opferhilfe.....	5
4. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	6
5. Schweizerische Strafprozessordnung	6
6. Ausblick auf 2012.....	6

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten." Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurden die Kantone dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen, Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten, und es wurden Minimalregeln für die kantonalen Strafprozessordnungen aufgestellt, um die Stellung sowie die Rechte der Opfer im Strafverfahren gegen den Täter zu verbessern.

Am 1. Januar 2009 trat das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft. Es beruht wie das bisherige Recht auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren. Unverändert übernommen wurde auch der Opferbegriff. Änderungen gab es vor allem im Bereich der finanziellen Opferhilfe. Das revidierte Opferhilfegesetz legte neu einen Höchstbeitrag für die Genugtuung fest (CHF 70 000.- für das Opfer, CHF 35 000.- für Angehörige) und schaffte die Entschädigung und Genugtuung nach einer Straftat im Ausland ab. Es verlängerte ferner die Verwirkungsfrist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung von zwei auf fünf Jahre.

Seit Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes ist im Kanton Basel-Stadt das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung u./o. Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 110%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (40% und 60%) ausgeübt sowie einer Sachbearbeiterin Regress (10%) und ist der Abteilung Recht & Projekte angegliedert (ab Februar 2012 Abteilung Stab). Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchsbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, Betreuung aller fachlichen und generellen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen, Einsitz/Teilnahme in/an OHG-Gremien (z.B. OHG-Kommission, Regionalkonferenz 2).

Die Sachbearbeitung im Bereich Regress umfasst die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen sowie die Koordination mit der Abteilung Finanzen und Controlling.

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen

Im Jahr 2011 wurden 78 neue Gesuche (2010: 65) um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz eingereicht.

	2007	2008	2009	2010	2011
Neue Gesuche	102	107	74	65	78

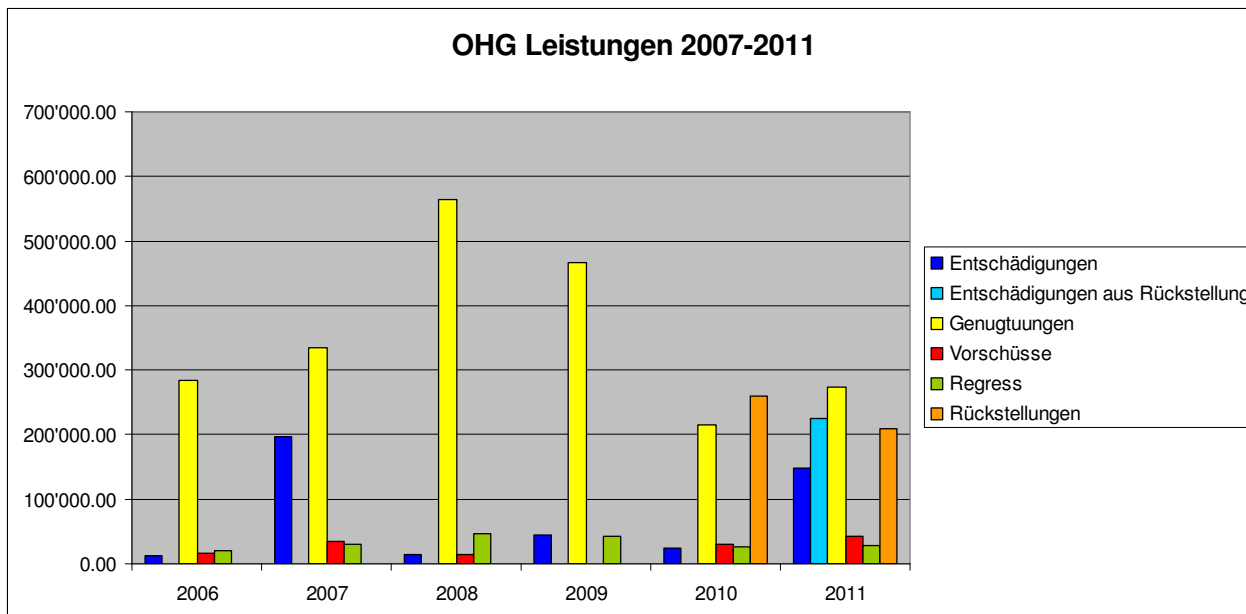
108 Gesuche konnten im Berichtsjahr definitiv erledigt werden (2010: 50). Im 2011 wurden bei älteren, damals vorsorglich angemeldeten Fällen die gesuchstellenden Personen bzw. ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen angeschrieben. Von diesen Fällen konnten 57 vorwiegend aufgrund von Rückzügen und einige wenige aufgrund interner Abschreibungen abgeschlossen werden.

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2011 insgesamt CHF 689'483.20 (2010: CHF 268'471.90). Davon wurden CHF 373'042.60 als Entschädigung und CHF 273'565.70 als Genugtuung geleistet. Es wurden Vorschussleistungen in Höhe von CHF 42'874.90 (2010: CHF 29'464.00) erbracht.¹

	2007	2008	2009	2010	2011
Entschädigungen CHF	197'186.25	14'753.20	44'429.85	24'894.75	373'042.60
Genugtuungen CHF	334'933.90	565'027.90	466'308.50	214'113.15	273'565.70
Vorschüsse CHF	33'610.00	13'422.15	0.00	29'464.00	42'874.90
Regress CHF	30'136.95	47'294.45	41'900.00	27'031.90	28'634.45

¹Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/entschaedigung_und_genugtuung/02.html



http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/entschaedigung_und_genugtuung/01.html

In drei Fällen wurden die Entschädigungsleistungen von insgesamt CHF 224'452.85 aus Rückstellungen, welche im 2010 dafür gebildet wurden, ausgerichtet.

Im 2011 haben sechs indirekte Opfer hohe Genugtuungsforderungen gestellt. Über diese Gesuche wird erst im zweiten Halbjahr 2012 definitiv entschieden werden können. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von CHF 210'000.- für das Jahr 2011 gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG (14 u. 15 aOHG) gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.

2011 konnten CHF 28'634.45 auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden (2010: CHF CHF 27'031.90). Im 2009 und 2008 erhielten 2 Täter von der IV hohe Zahlungen und konnten deshalb hohe Rückzahlungen vornehmen (2009: CHF 21'000.- und CHF 10'000.-; 2008: CHF 30'000.-). Dies ist eine eher spezielle Konstellation, die bei den 2010 und 2011 pendenten Regressdossiers nicht gegeben war.

3. Teamportal Opferhilfe

Seit März 2011 besteht ein webbasiertes Teamportal, welches dem Informationsaustausch zwischen den kantonalen Entschädigungsbehörden, der Opferhilfe beider Basel (Beratungsstelle) sowie der Opferhilfekommission dient. Das Teamportal stellt eine Dokumentbibliothek sowie Listen zum Verwalten von Ankündigungen, Kalenderelementen, Aufgaben und Diskussionen bereit.

4. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Aufgrund des revidierten Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 ist der Austausch zwischen den Kantonen intensiviert worden, um schnell eine möglichst einheitliche Praxis zu entwickeln. Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von CHF 70'000.- für schwerste Beeinträchtigungen eingeführt wurde, ist es für die Entwicklung einer Praxis unumgänglich, dass die Kantone ihre Entscheide einander zur Kenntnis bringen. Ein wichtiges Gremium dafür ist die Regionalkonferenz 2 der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern und Fribourg, welche zweimal im Jahr tagt. Aufgrund eines Stellenwechsels im Kanton Solothurn, welcher bisher eine der Delegierten in der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) gestellt hat, musste im Jahr 2011 eine neue Delegierte aus der Regionalkonferenz 2 gewählt werden. Die Regionalkonferenz 2 wählte eine Delegierte aus dem Kanton Basel-Stadt in die SVK-OHG. Die Stellvertretung nimmt der Kanton Aargau wahr.

Am 6. September 2011 fand in Bern ein Praxisaustauschtag Opferhilfe der SVK-OHG statt. Zu verschiedenen Themen wurde in Workshops diskutiert und ein allfälliger Handlungsbedarf abgeklärt.

5. Schweizerische Strafprozessordnung

Am 1. Januar 2011 sind die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO) in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurden die im Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 statuierten strafprozessualen Regelungen sowie die Straf- bzw. Jugendstrafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt aufgehoben. Für die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind somit ab 1. Januar 2011 ausschliesslich die Schweizerische Strafprozessordnung sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung massgebend.

Im Oktober 2011 fand zur Thematik auch ein Austausch zwischen der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel, limit, AnwältInnen und den Entschädigungsbehörden BS/BL statt.

6. Ausblick auf 2012

Im 2012 wird die bestehende Opferhilfedatenbank um eine Dokumentenverwaltung erweitert, um die Arbeitsabläufe zu optimieren.